

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 803
Urteil Nr. 83/95 vom 14. Dezember 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienzulagen, gestellt vom Arbeitshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 21. Dezember 1994 in Sachen des Landesamtes für Kinderzulagen für Arbeitnehmer gegen Edelgard Schumacher hat der Arbeitshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienzulagen, der in dieses Gesetz durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 eingefügt wurde, welcher zur Durchführung von Artikel 1 2° des Gesetzes vom 6. Juli 1983 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König festgelegt und durch Artikel 8 8° des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung der zur Durchführung von Artikel 1 1° und 2° des besagten Gesetzes vom 6. Juli 1983 ergangenen königlichen Erlasse bestätigt wurde, dadurch, daß er der natürlichen Person, die garantierte Familienzulagen für ein von ihr unterhaltenes Kind beantragt, die Bedingung auferlegt, mindestens in den fünf Jahren, die der Antragstellung vorangehen, tatsächlich und ununterbrochen in Belgien gewohnt zu haben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Beim Arbeitshof Mons wurde von dem Landesamt für Kinderzulagen für Arbeitnehmer Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Tournai vom 22. Mai 1990 eingelegt, durch welche E. Schumacher Kinderzulagen gewährt wurden, obwohl sie die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 vorgeschriebene Bedingung des ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthaltes nicht erfüllt hatte.

Da E. Schumacher vor dem Arbeitshof behauptete, daß die vorgenannte Bestimmung keine Anwendung finden könne, indem diese gegen den aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hervorgehenden Grundsatz der Gleichheit unter den Belgiern verstoße, stellte der Arbeitshof dem Schiedshof die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 5. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- E. Schumacher, wohnhaft in 7866 Ollignies, rue Vandervelde 14, mit am 14. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, und dem Landesamt für Kinderzulagen für Arbeitnehmer, abgekürzt L.K.A., rue de Trèves 70, 1040 Brüssel, mit am 24. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat und das L.K.A. haben mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Januar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. September 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 1995

- erschienen

. RA Ch. Vanderlinden, in Mons zugelassen, für E. Schumacher,

. RA Ch. Brotcorne, in Tournai zugelassen, für den Ministerrat und für das L.K.A.,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von E. Schumacher

A.1. Aufgrund seiner eigenen Rechtsprechung sei der Hof dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Sondervollmachtenerlassen zu befinden, wenn diese vom Gesetzgeber bestätigt worden seien.

A.2.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1971 sowie aus dem Urteil, in dem die präjudizielle Frage gestellt werde, gehe hervor, daß die durch das vorgenannte Gesetz garantierten Familienzulagen zum Zweck hätten, allen von den anderen Regelungen ausgeschlossenen Kindern - überwiegend aus minderbemittelten Kreisen stammend - Familienzulagen zu garantieren; übrigens bestimme Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, daß « die Sozialversicherten Anspruch auf Familienzulagen für unterhaltsberechtigten Kinder haben », ohne jede Einschränkung dieses Anspruchs.

A.2.2. Die in der fraglichen Bestimmung auferlegte Bedingung des fünfjährigen Aufenthaltes sei an erster Stelle inadäquat im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Das Streben nach Einsparungen sei mit der Bemühung einhergegangen, die allgemeinen Grundsätze der Systeme der sozialen Sicherheit und die Kaufkraft der Minderbemittelten aufrechtzuerhalten; die Bedingung des fünfjährigen Aufenthaltes habe zum Zweck gehabt, zu verhindern, daß gewisse Ausländer Belgien wegen der Sozialvorteile als Gastland wählen würden.

Diese Aufenthaltsbedingung sei durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 aufgehoben worden, da sie mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar gewesen sei - weil schwieriger zu erfüllen durch Staatsbürger der übrigen Mitgliedstaaten als durch belgische Staatsbürger -; diese Aufhebung erkläre sich auch aus « dem Bewußtsein des Gesetzgebers, daß diese Bestimmung auch unter den Belgiern Diskriminierungen herbeiführte ».

A.2.3. Des weiteren stehe die Aufenthaltsbedingung in keinem Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

Diese Bedingung stehe nämlich offenbar in keinem Zusammenhang mit dem im Gesetz vom 20. Juli 1971, insbesondere in Artikel 11 zum Ausdruck gebrachten Streben, für unbemittelte Personen jeden Beitrag und jeden Verwaltungsaufwand zu vermeiden und allen Kindern den Genuß der Familienzulagen zu gewährleisten.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3.1. Die Zielsetzung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienzulagen habe laut den Vorarbeiten darin bestanden, « eine residuale Regelung, die die Leistungen für jene Kinder, die jetzt von einer obligatorischen Regelung ausgeschlossen sind, gewährleisten soll » einzuführen. Durch den königlichen Erlaß Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 sei die ursprüngliche Bedingung der belgischen Staatsangehörigkeit durch diejenige eines fünfjährigen Aufenthaltes ersetzt worden, wobei die letztgenannte Bedingung wiederum durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 für Belgier, EG-Staatsbürger, Staatenlose und Flüchtlinge abgeschafft worden sei.

A.3.2. Was die Finanzierung der residualen Regelung der Familienzulagen betrifft, sei die ursprüngliche Finanzierungsregelung, die auf der nationalen Solidarität beruht habe und zu Lasten des Staates gegangen sei, durch den königlichen Erlaß Nr. 119 durch eine Regelung ersetzt worden, die ausschließlich mit den Arbeitgeberbeiträgen für den Bereich der Kinderzulagen für Arbeitnehmer finanziert werde, d.h. zu Lasten des L.K.A.

A.3.3. Da der Gleichheitsgrundsatz ein relativer Begriff sei, der sich im Laufe der Zeit entwickle, müsse man sich zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Gesetzgebung in jene Zeit zurückversetzen, in der sie verabschiedet worden sei, d.h. im Jahre 1983. Es erhebe sich also die Frage, ob es damals angemessen gewesen sei, unter den Kindern, die sich in einer objektiv vergleichbaren Sachlage befunden hätten, einen Unterschied einzuführen, der auf der früheren geographischen Stabilität der Person beruhe, die Unterhaltspflichtig sei und den eventuellen Anspruch auf garantierte Familienzulagen begründe.

Das verwendete Unterscheidungskriterium sei objektiv, allgemein und gesetzmäßig, soweit in mehreren Gesetzgebungen darauf zurückgegriffen werde, und es sei angemessen. Das Fehlen jeder Beitragsleistung zur Finanzierung der sozialen Sicherheit seitens der Bezugsberechtigten der garantierten Familienzulagen einerseits und die ausschließliche Finanzierung der Zulagen durch die Arbeitgeberbeiträge andererseits würden eine objektive und angemessene Rechtfertigung des Unterscheidungskriteriums bilden, welches darauf abgezielt habe, die Anzahl der Anspruchsberechtigten dieser weiterhin residualen Regelung zu beschränken.

Der Umstand, daß die durch den königlichen Erlaß Nr. 242 eingeführte Aufenthaltsbedingung durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 abgeschafft worden sei, beeinträchtige nicht seine Verfassungsmäßigkeit zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung. Es zeige sich nur, daß der Gesetzgeber versuche, das Gleichgewicht wiederherzustellen, das durch wirtschaftliche und soziale Faktoren gebrochen worden sei, und zwar insbesondere durch die Wirtschaftskrise der letzten zehn Jahre und durch die daraus entstandene Verarmung.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.4.1. Vor der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit eines durch eine Gesetzesbestimmung eingeführten Behandlungsunterschieds habe der Hof die Vergleichbarkeit der Sachlagen zu überprüfen.

A.4.2. Was an erster Stelle die Zielsetzung der fraglichen Rechtsnorm betrifft, sei die Behauptung von E. Schumacher zu differenzieren, der zufolge die *ratio legis* des Gesetzes von 1971 darin bestanden habe, allen von den übrigen Systemen ausgeschlossenen Kindern - überwiegend aus minderbemittelten Kreisen stammend - Familienzulagen zu gewährleisten.

Die objektive Beschaffenheit des Unterschieds könne nicht bestritten werden, und zwar wegen der allgemeinen und unpersönlichen Art des berücksichtigten Unterscheidungskriteriums.

Hinsichtlich der adäquaten Beschaffenheit der Maßnahme lasse sich das finanzielle Gleichgewicht nur mittels einer behutsamen Verwaltung aufrechterhalten, wobei jeweils die Vorteile, die den einen eingeräumt würden, gegen die Lasten, die den anderen auferlegt würden, abgewogen würden; zur Beurteilung der adäquaten Beschaffenheit einer Maßnahme müsse man sich in die Zeit zurückversetzen, in der die Maßnahme Geltung gehabt habe, was die vorgenannte Partei nicht tue.

Hinsichtlich der angemessenen Verhältnismäßigkeit verfüge der Hof schließlich nur über eine marginale Prüfungscompetenz; die Gegenpartei erbringe nicht den Beweis für ein unangemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck.

Wenngleich der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, ein residuales System einzuführen, das dazu bestimmt gewesen sei, aus minderbemittelten Kreisen stammenden Kindern, die von einer obligatorischen Regelung ausgeschlossen seien, Familienzulagen zu gewährleisten, so seien ursprünglich nur die Kinder belgischer Staatsangehörigkeit ins Auge gefaßt worden, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Finanzierung insgesamt zu Lasten des Belgischen Staates gegangen sei; der Ersatz der Staatsangehörigkeitsbedingung durch die Aufenthaltsbedingung sei mit dem Bemühen begründet worden, diese Vorteile jenen Personen vorzubehalten, die den Nachweis einer tatsächlichen Bindung mit Belgien erbracht hätten, indem sie sich dort dauerhaft niedergelassen hätten, wobei dieses Bemühen auch noch heute durch die Aufrechterhaltung der vorgenannten Bedingung für nichteuropäische Ausländer zum Ausdruck komme.

Die vollständige Verallgemeinerung des Anspruchs auf Familienzulagen sei nicht verwirklicht worden; sie stelle eine langfristige Zielsetzung dar, die eine Revidierung der Grundprinzipien des Systems sowie der Finanzierungsregelung beinhalte.

A.4.3. Die Entwicklung der Höhe der garantierten Familienzulagen bilde ein anderes Beispiel für die Relativität des Billigkeitsbegriffs; dieser Betrag, der ursprünglich der für die selbständig Erwerbstätigen geltenden Ebene entsprochen habe, sei zweimal erhöht worden; er sei zuerst auf die Ebene der Arbeitnehmer und anschließend auf diejenige der pensionierten Arbeitnehmer und der Langzeitarbeitslosen gebracht worden.

- B -

Die präjudizielle Frage und die fragliche Bestimmung

B.1. In seinem Urteil vom 21. Dezember 1994 stellt der Arbeitshof Mons eine folgendermaßen lautende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienzulagen, der in dieses Gesetz durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 eingefügt wurde, welcher zur Durchführung von Artikel 1 2° des Gesetzes vom 6. Juli 1983 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König festgelegt und durch Artikel 8 8° des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung der zur Durchführung von Artikel 1 1° und 2° des besagten Gesetzes vom 6. Juli 1983 ergangenen königlichen Erlasse bestätigt wurde, dadurch, daß er der natürlichen Person, die garantierte Familienzulagen für ein von ihr unterhaltenes Kind beantragt, die Bedingung auferlegt, mindestens in den fünf Jahren, die der Antragstellung vorangehen, tatsächlich und ununterbrochen in Belgien gewohnt zu haben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

B.2.1. In seiner ursprünglichen Fassung bestimmte Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienzulagen folgendes:

« Familienzulagen werden unter den Bedingungen, die durch dieses Gesetz oder kraft desselben festgelegt werden, für Kinder, die ausschließlich oder hauptsächlich von einer natürlichen Person unterhalten werden, gewährt. Der König bestimmt, welche Kinder als hauptsächlich unterhaltsberechtiget betrachtet werden.

Die Familienzulagen umfassen:

- 1° die Kinderzulagen;
- 2° die altersbedingten Zulagen;
- 3° die Geburtzulage. »

B.2.2. Das Gesetz vom 20. Juli 1971 wurde wiederholt abgeändert, und zwar insbesondere durch den königlichen Erlaß Nr. 242 vom 31. Dezember 1983; durch Artikel 1 dieses Sondervollmächtenerslasses wurden in Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nach dem vorgenannten Absatz 1 zwei folgendermaßen lautende Absätze hinzugefügt:

« Die natürliche Person, auf die sich Absatz 1 bezieht, muß mindestens in den letzten fünf Jahren, die der Antragstellung auf garantierte Familienzulagen vorangehen, tatsächlich und ununterbrochen in Belgien gewohnt haben.

Wenn die natürliche Person, auf die sich Absatz 1 bezieht, ein Ausländer ist, ist die Zulassung oder Ermächtigung zum Aufenthalt bzw. zur Niederlassung in Belgien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern erforderlich. »

Die dem Hof gestellte präjudizielle Frage bezieht sich auf den ersten dieser zwei neuen Absätze.

B.2.3. Dieser neue Artikel 1 Absatz 2 wurde seinerseits - nach den Tatsachen, die dem Verweisungsrichter vorgelegt wurden - durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 abgeändert und bestimmt nunmehr folgendes:

« Die natürliche Person, auf die sich Absatz 1 bezieht und die weder Belgier noch Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist und kein Staatenloser oder Flüchtling im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern ist, muß mindestens in den letzten fünf Jahren, die der Antragstellung auf garantierte Familienzulagen vorangehen, tatsächlich und ununterbrochen in Belgien gewohnt haben. »

B.3. Aus dem Tatbestand der Rechtssache, über die das Rechtsprechungsorgan, das die präjudizielle Frage gestellt hat, zu befinden hat, geht hervor, daß die Person, die die Anerkennung als Anspruchsberechtigte auf Familienzulagen beantragt, die belgische Staatsangehörigkeit besitzt. Unter Berücksichtigung der Beweggründe der Entscheidung des Verweisungsrichters ist der Behandlungsunterschied, den der Hof zu prüfen hat, derjenige zwischen - einerseits - den Kindern, die von einer Person, welche die belgische Staatsangehörigkeit besitzt und zum Zeitpunkt des Antrags auf garantierte Familienzulagen seit mehr als fünf Jahren in Belgien wohnt, unterhalten werden und diese Zulagen genießen, und - andererseits - den Kindern, die die entsprechenden Zulagen nicht genießen können, weil sie von einer Person unterhalten werden, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt und diese Aufenthaltsbedingung nicht erfüllt.

Zur Hauptsache

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage muß geprüft werden, ob das vom Gesetzgeber berücksichtigte Unterscheidungskriterium, das sich aus dem Erfordernis eines vorherigen, fünfjährigen Aufenthaltes in Belgien ergibt, hinsichtlich der von ihm verfolgten Zielsetzung gerechtfertigt ist und ob ein angemessenes Verhältnis zwischen dem verwendeten Mittel und der

verfolgten Zielsetzung vorliegt.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1971 geht hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, im Bereich der Kinderzulagen eine residuale Regelung einzuführen:

« ... Es gibt gewisse Kinder, für die momentan die Kinderzulagen nicht ausgezahlt werden können, weil es für sie weder in der Arbeitnehmerregelung noch in der Regelung für selbständig Erwerbstätige einen Bezugsberechtigten gibt. Es ist demzufolge notwendig, ein residuales System der Familienzulagen ins Leben zu rufen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1071, Nr. 576, Bericht, S. 1).

B.6.2. Da der Gesetzgeber mit der Einführung garantierter Familienzulagen den Zweck verfolgte, eine residuale Regelung ins Leben zu rufen, damit die von einer obligatorischen Regelung ausgeschlossenen Kinder auch in den Genuß von Familienzulagen gelangen, erhebt sich die Frage, ob die Maßnahme, die dazu führt, daß ohne jede Ausnahme der Vorteil dieser Gesetzgebung jenen Kindern versagt wird, die von einer nicht seit mehr als fünf Jahren in Belgien wohnenden Person unterhalten werden, nicht der vorgenannten Zielsetzung zuwiderläuft.

B.6.3. In Anbetracht der nicht beitragspflichtigen Beschaffenheit der residualen Regelung konnte der Gesetzgeber im Jahre 1983 jedoch berechtigterweise diesen Vorteil vom Bestehen einer ausreichenden Bindung zu Belgien abhängig machen. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 haben trotz der aufeinanderfolgenden Abänderungen immer Bedingungen - bezüglich der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltes - für die Erlangung garantierter Familienzulagen auferlegt.

B.7. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 - der in der präjudiziellen Frage nicht ins Auge gefaßt wird - macht den Anspruch auf garantierte Familienzulagen abhängig vom tatsächlichen Aufenthalt des Kindes in Belgien und fügt für mehrere unter ihnen noch weitere Erfordernisse hinzu.

Das zusätzliche Erfordernis eines Aufenthaltes von mindestens fünf Jahren für den belgischen Bezugsberechtigten - neben der Bedingung eines tatsächlichen Aufenthaltes des Kindes - scheint in keinem Verhältnis zu dem Bemühen zu stehen, den Vorteil der residualen Regelung zu erweitern, wobei allerdings eine ausreichende Bindung zum Belgischen Staat feststehen muß; die belgische Staatsangehörigkeit des Bezugsberechtigten zusammen mit dem Aufenthaltserfordernis bezüglich des Kindes weist nämlich in ausreichendem Maße die erforderliche Bindung zum Belgischen Staat nach; es scheint nicht in angemessener Weise gerechtfertigt zu sein, darüber hinaus vom Bezugsberechtigten einen vorherigen Aufenthalt von bestimmter Dauer in einem Land, dessen Staatsbürger er ist, zu verlangen.

Daraus ergibt sich, daß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971, der durch den königlichen Erlaß Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 eingefügt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, soweit er auf die Belgier anwendbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Soweit Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienzulagen, der durch den königlichen Erlaß Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 eingefügt wurde, auf die Belgier anwendbar ist, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior